

**Gebührensatzung – GebS –
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft, Sitz Außernzell, erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 96), zuletzt geändert vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband auch den Abfallerzeuger als Benutzer berücksichtigen. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweilige Maßeinheiten.

§ 4
Gebührensatz
im Bring- und Holsystem

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich:

1. bei einer Müllnormtonne	60 Liter	7,85 €
2. bei einer Müllnormtonne	80 Liter	10,47 €
3. bei einer Müllnormtonne	120 Liter	15,70 €
4. bei einem Müllnormgroßbehälter	240 Liter	31,40 €
5. bei einem Müllnormgroßbehälter	1.100 Liter	143,92 €
6. für die Veranlagung nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung		3,77 €

§ 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung bleibt unberührt.

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 erhöht sich für den nach Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung (Stadt Passau) angeführten Bereich für Müllnormtonnen 60 Liter bis Müllnormgroßbehälter 240 Liter um monatlich 5,61 €.
- (3) Die Gebühr für zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Wertstoffbehältnisse, beträgt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr (Papierbehälter 4-wöchentlich, Biobehälter 14-tägig) monatlich:

1. bei einem Papiernormgroßbehälter	240 Liter	1,95 €
2. bei einem Papiernormgroßbehälter	1.100 Liter	8,94 €
3. bei einer Biotonne	120 Liter	4,40 €
4. bei einem Bionormgroßbehälter	240 Liter	8,80 €

- (4) Bei Änderung der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse erhöhen oder vermindern sich die in Abs. 1 bis 2 geregelten Gebühren entsprechend.

Bei Änderung der regelmäßigen Abfuhr der Wertstoffbehältnisse erhöhen oder vermindern sich die Gebühren entsprechend nach Abs. 3.

- (5) Abweichend von Abs. 1 Ziff. 5 betragen die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem je Müllnormgroßbehälter mit einem Füllvolumen von 1.100 Liter bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

1. bei 2-mal-wöchentlicher Abfuhr	431,92 €/monatlich
2. bei wöchentlicher Abfuhr	215,96 €/monatlich
3. bei 14-tägiger Abfuhr	107,98 €/monatlich
4. bei 4-wöchentlicher Abfuhr	53,99 €/monatlich
5. auf Abruf	53,88 €/pro Abfuhr

Die Gebühr nach Ziff. 5 gilt auch für eine vergebliche Entsorgungsanfahrt von einem zur Abfuhr abgerufenen aber nicht zur Entleerung bereitgestellten Müllnormgroßbehälter.

Diese Gebühren umfassen keine Wertstoffentsorgung im Holsystem.

- (6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung beträgt für jeden 50-l Sack 5,00 €.

- (7) Die Anlieferung von Wertstoffen und Problemstoffen gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung ist über die Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.
- (8) Die Gebühr für die auf Antrag veranlasste Abfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Wertstoffbehältnissen (u. a. wegen Fehlbefüllung) in Verbindung mit der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt:
- | | | |
|---|-------------|---------|
| 1. bei einer Biotonne | 120 Liter | 15,00 € |
| 2. bei einem Papier- oder-Bionormgroßbehälter | 240 Liter | 21,00 € |
| 3. bei einem Papiernormgroßbehälter | 1.100 Liter | 62,00 € |
- (9) Die Gebühr für die auf Antrag veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Restmüll- und Wertstoffbehältnissen beträgt:
- | | | |
|--|------------------|---------|
| 1. bei Restmüll- oder Bio- oder Papiertonne | 60 bis 240 Liter | 42,00 € |
| 2. bei einem Restmüll- oder Papiernormgroßbehälter | 1.100 Liter | 63,00 € |
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten oder im Bringsystem überlassenen Abfällen zur Beseitigung auf den hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen beträgt bei:
- a) Sperrmüll:
- | | | |
|--|----------|--------|
| - bis 100 kg | pauschal | 8,50 € |
| - bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg | | 1,85 € |
- b) künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF):
- | | | |
|---|--|---------|
| - je KMF-Sack bis zu einem Volumen von 1.000 ltr. | | 10,00 € |
| - bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg | | 4,50 € |
- c) inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklassen I und II der Deponieverordnung erfüllen:
- | | | |
|--|----------|---------|
| - bis 100 kg | pauschal | 12,00 € |
| - bei mehr als 100 kg je angefangene 10 kg | | 1,50 € |

Für den Fall, dass Wiegeeinrichtungen ausfallen, wird das gebührenrelevante Gewicht durch den Zweckverband geschätzt.

Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen, die von Kommunen angeliefert werden, sind gebührenfrei.

- (11) Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei.
Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 20 € pro Vorgang.

§ 5 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes fallenden Kalendermonats, bei Änderungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis Abs.3 bzw. § 4 Abs. 5 ändern. Die Gebührenschuld im Bring- und Holsystem endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Zweckverband die Tatsachen für den Wegfall der Gebührenschuld schriftlich bekannt werden.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
Bei Abgabe von Restmüllsäcken nach § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung mittels Lieferschein entsteht die Gebührenschuld mit Zustellung des Gebührenbescheids.
- (3) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Anlieferung.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit Erlangung des Besitzes an den Abfällen durch den Zweckverband.
- (5) Die Gebührenschuld für die nach § 4 Abs. 8 und Abs. 9 auf Antrag veranlasste Abfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Restmüll- oder Wertstoffbehältnissen entsteht mit durchgeführter Abfuhr der maßgeblichen Behältnisse.
- (6) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 11 Satz 2 entsteht nach Bereitstellung und/oder Abholung der Restmüll –und/oder Wertstoffbehältnisse.

§ 6 **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
Satz 1 gilt für die Gebühr jeder weiteren An-/Um-/Abmeldung von Restmüll-und/oder Wertstoffbehältnissen nach § 4 Abs. 11 Satz 2.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
Bei Abgabe von Restmüllsäcken mittels Lieferschein wird die Gebühr zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (3) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr bei Entstehen der Gebührenschuld fällig. Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei Selbstanlieferung auf Lieferschein, wird die Gebühr 2 Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 13.11.2015 (RABI NB 15, S. 109) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2018 (RABI NB 18, S. 51) außer Kraft.

Außernzell, den 08.11.2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender